

Fälle werden äußerst selten Vorkommen. Falls ein gesellschaftlicher Verteidiger seine Befugnisse überschreitet, dann ist er in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Verhalten nicht den Interessen des Angeklagten dient und auch nicht dem Auftrag des Kollektivs entspricht. Zudem hat das Gericht gern. §§ 87 ff. StPO die Möglichkeit, ein einwandfreies Verhalten herbeizuführen. Bei einer sachkundigen, gut vorbereiteten Prozeßführung wird dies auch stets der Fall sein. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Zulassung eines gesellschaftlichen Verteidigers — soweit nicht das Kollektiv, das ihn benannte, diesen Antrag stellt — zu widerrufen.

Zur Beweiskraft der Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers

Eine weitere, in der Praxis oft gestellte Frage ist die nach dem „Beweiswert“ der Erklärungen von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern. Lübchen/Naumann/Oehmke haben diese Frage bejaht¹⁵ 16. Ihnen wurde — m. E. zu Recht — von Beyer/Herrmann und Altnau / Westphal / Schaufert / Röske widersprochen¹⁰. Ihren zutreffenden Ausführungen sollen noch einige Überlegungen hinzugefügt werden. Bei den Ausführungen der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger handelt es sich um Wertungen gesellschaftlicher Kollektive zur Persönlichkeit des Täters, seiner Tat und seines bisherigen Verhaltens. Sie sind vergleichbar mit den Wertungen und Einsdiätzungen des Staatsanwalts oder Rechtsanwalts, nur, daß diese nicht auf der Beratung mit dem Kollektiv beruhen, dem der Angeklagte angehört. Die gesellschaftlichen Beauftragten geben die Auffassung des Kollektivs über die Straftat und zur Persönlichkeit des Angeklagten auf der Grundlage des in der Hauptverhandlung festgelegten Beweisergebnisses wider. Sie fügen dem Beweisergebnis aber keine neuen Tatumstände hinzu bzw. müssen, wenn sie neue Tatsachen Vorbringen, Beweisanträge stellen¹⁷. Ihre Ausführungen sind daher vom Wesen her nicht anders zu beurteilen als die Ausführungen des Staatsanwalts oder Rechtsanwalts. Die Forderung nach „Beweiskraft“ der Ausführungen der gesellschaftlichen Ankläger bzw., Verteidiger hat auch keine reale Grundlage und Notwendigkeit. Zu Fragen, deren Beantwortung Beweiswert beizumessen ist, werden Zeugen bzw. Kollektivvertreter vernommen. Diese haben die entsprechende prozessuale Stellung und bieten dem Gericht die notwendige Grundlage für die Entscheidung der Sache.

Zum Beschwerderecht

Bei der Beantwortung der Frage, ob Beschlüsse über die Zulassung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger beschwerdefähig sind, kann man nicht von formalen Erwägungen im Zusammenhang mit der geltenden StPO ausgehen. Die erneut von Schur aufgeworfene Frage und die von ihm gegebene Antwort machen dies m. E. deutlich. Er kommt selbst zu dem Ergebnis, daß nach Beginn der Hauptverhandlung eingelegte Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben und daß insoweit auch eine nachträgliche Entscheidung über die Beschwerde am Ergebnis der Hauptverhandlung nichts ändern kann, da eine Wiederholung der Hauptverhandlung, nunmehr „mit“ oder mit „neuen“ gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern nicht in Betracht kommt¹⁸. Was soll aber dann eine formale Beschwerde für einen Sinn haben?

Ist das Gericht der Auffassung, daß eine Zulassung nicht möglich ist, so setzt es sich mit den Antragstel-

lern in Verbindung und legt ihnen die Gründe hierfür dar. Genauso gewissenhaft wird es evtl. Einwände des Angeklagten prüfen und erforderlichenfalls mit dem antragstellenden Kollektiv beraten. Derartige Einwände können sich aber nur gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers wenden, nicht aber gegen die Form der Mitwirkung selbst.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in Form eines Beschlusses, damit eine gewissenhafte Prüfung des Antrags garantiert wird und der Beauftragte des Kollektivs nunmehr seine Rechte und Pflichten im konkreten Verfahren wahrnehmen kann. Falls das Gericht die Bereitschaft der Werk tätigen zur Mitwirkung im Gerichtsverfahren nicht nutzt, obwohl die im Rechtspflegeerlaß genannten Voraussetzungen vorliegen, dann muß das übergeordnete Gericht die Ursachen, die dieser fehlerhaften Auffassung zugrunde liegen, aufdecken und gemeinsam mit den Richtern des betreffenden Gerichts beseitigen¹⁹.

Aus den dargelegten Gründen ist m. E. ein Beschwerderecht gegen die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers nicht gegeben. Anderweitige Regelungen müssen der kommenden Gesetzgebung Vorbehalten bleiben.

Aufgaben nach der Hauptverhandlung und Einbeziehung in das Berufungsverfahren

Eine große Rolle spielen die am Strafverfahren unmittelbar beteiligten gesellschaftlichen Kräfte bei der Auswertung der Strafverfahren und der Verwirklichung der in der Hauptverhandlung gezogenen Schlußfolgerungen. Die Gerichte müssen besonders diese Kräfte nutzen, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung zu erhöhen, d. h. die strafbegünstigenden Umstände zu beseitigen und die Öffentlichkeit über den Ausgang des Strafverfahrens eingehend zu informieren. Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sowie die Vertreter der Kollektive sollten insbesondere bei der Verwirklichung der Bindung an den Arbeitsplatz und der Bürgschaft einbezogen werden, um den Erziehungserfolg dieser Maßnahmen mit zu garantieren. Deshalb ist es notwendig, daß die Gerichte die Aufgaben, die nach der Hauptverhandlung zu lösen sind, mit diesen gesellschaftlichen Kräften beraten und weiterhin eng mit ihnen zusammenwirken.

Das erfordert aber auch die Einbeziehung dieser Kräfte in die Tätigkeit der zweiten Instanz, soweit eigene Beweisaufnahmen durchgeführt werden. Eines besonderen Zulassungsbeschlusses bedarf es hier nicht. Soweit in der Hauptverhandlung erster Instanz keine gesellschaftlichen Kräfte mitgewirkt haben, können diese erstmals in der zweiten Instanz einbezogen werden²⁰. Es bedarf dann allerdings eines Zulassungsbeschlusses.

*

Die hier dargelegten Auffassungen beruhen auf Erfahrungen der Bezirksgerichte und wurden im Kollegium für Strafsachen und im Präsidium des Obersten Gerichts beraten. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Es ist erforderlich, sie unter Verwertung der neuesten Ergebnisse der Praxis zu erweitern und wissenschaftlich zu vertiefen, um die gesellschaftlichen Kräfte noch wirksamer in die sozialistische Rechtspflege einzubeziehen.

¹⁵ Vgl. Lübchen/Naumann/Oehmke, a. a. O., S. 627 f.

¹⁶ Vgl. Beyer/Herrmann, a. a. O., S. 649; Altnau/Westphal/Schaufer/Röske, a. a. O., S. 723 f.

¹⁷ Vgl. hierzu Herrmann, a. a. O., S. 102.

¹⁸ Schur, a. a. O., S. 368.

¹⁹ Vgl. hierzu die Anmerkung von Schlegel zum Urteil des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 4. November 1963 — 2 BSB 139/63 - NJ 1964 S. 90.

²⁰ Vgl. hierzu Neumann, „Zur anleitenden Tätigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen“, NJ 1963 S. 738 f.